

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

**Das SGB VIII und seine Stiefkinder –
Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII
Anspruch und Wirklichkeit**

Mit 17 schon zu alt?

Zur Position junger Erwachsener in der Kinder- und
Jugendhilfe

Fachtagung des SkF Bayern und der LAG KJS

München - 14.Juli 2011

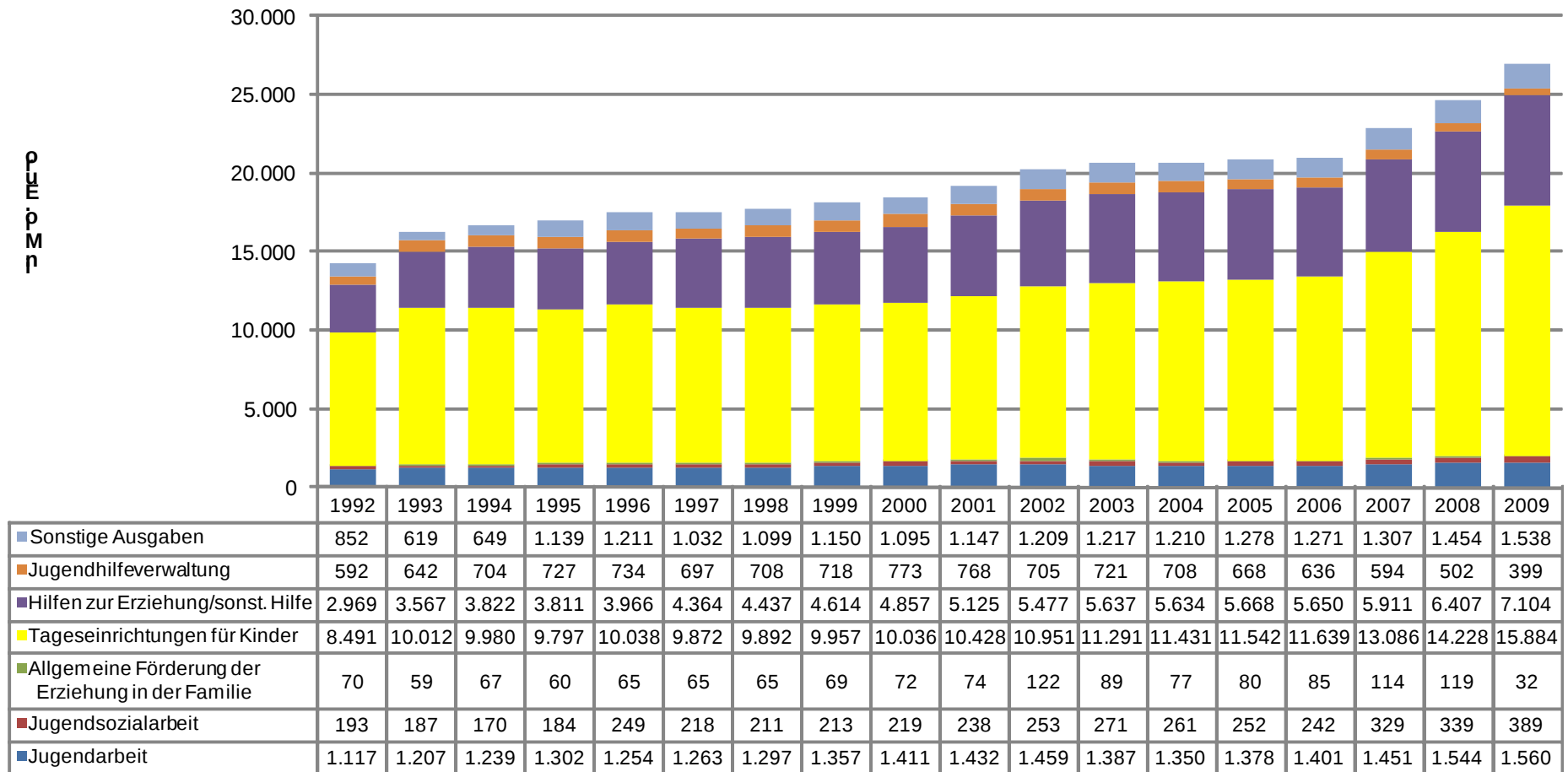
Übersicht

- **Kinder- und (?) Jugendhilfe im Bann des Kinderschutzes und der Tagesbetreuung**
- Die Hilfe für Junge Volljährige : Intentionen des Gesetzgebers
- Die Hilfe für Junge Volljährige:
Die Realität
- Was ist zu tun?

Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des **Kinderschutzes**

- Konzentration auf die (frühe) Kindheit:
 - Jugendliche: ein Fall für die Justiz?
 - Junge Volljährige: § 41 SGB VIII – ein Papiertiger?
 - Die Jugendsozialarbeit: ein Erinnerungsposten ?
- Jugendhilfe auf dem Rückweg in die Polizei- und Ordnungsverwaltung?
- Das Jugendamt auf der Suche nach einem neuen Image

Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Aufgabenbereichen in Mio. Euro (Deutschland; 1992 bis 2009)



Übersicht

- Kinder- und (?) Jugendhilfe im Bann des Kinderschutzes und der Tagesbetreuung
- **Die Hilfe für Junge Volljährige : Intentionen des Gesetzgebers**
- Die Hilfe für Junge Volljährige:
Die Realität
- Was ist zu tun?

Hilfen für junge Volljährige als Antwort der Jugendhilfe auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

- Herabsetzung von 21 auf 18 im Jahre 1974
- „Verlängerung“
 - der örtlichen (§ 6 Abs.3) und
 - der überörtlichen Erziehungshilfe (§ 75a)im JWG

Leistungen für junge Volljährige nach dem SGB VIII

- Angebote der Jugendarbeit (§ 11)
- Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41)
- (Gemeinsame Förderung von Elternteil und Kind in „Mutter-Kind -Einrichtungen“- § 19)

**Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige
als ein Schwerpunkt der Jugendhilferechtsreform (1990)**

- Die (Erziehungs)Hilfe nach dem **JWG**
 - beschränkte sich auf **Fortsetzungsleistungen** über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus
 - war auf die **Zeit bis zum Abschluss einer bereits begonnenen Ausbildung begrenzt**
 - war als **Kann-Leistung** ausgestaltet
- Demgegenüber sieht **§ 41 SGB VIII**
 - auch eine **erstmalige Gewährung** nach Vollendung des 18. Lebensjahres vor
 - ist nicht an eine bereits begonnene Ausbildung gebunden
 - ist als **Soll-Leistung** ausgestaltet

Gründe für die Neujustierung

- Durch längere Schul- und Ausbildungszeiten verzögert sich die Verselbständigung
- Der Ablösungsprozess ist mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden
- Der Übergang in Arbeit und Beruf ist schwierig geworden
- Junge Menschen bedürfen wegen spezifischer Belastungen während der Kindheit und Jugend weiterer pädagogischer Unterstützung über die „juristische“ Volljährigkeit hinaus
- Junge Erwachsene bedürfen aus Anlass einer Straftat einer Hilfe zur sozialen Integration (Weisung nach dem JGG)

Konstruktion des Leistungstatbestandes

- Soll-Vorschrift („**Regel-Rechtsanspruch**“)
- Schlussalter: 21 Jahre (Regelfall
27 Jahre (Ausnahmefall))
- Leistungsvoraussetzungen:
Notwendigkeit einer **pädagogischen Unterstützung** für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung
- Rechtsfolge:
Die im Einzelfall **geeignete und notwendige** Hilfe:
Verweis auf die einzelnen Typen der Hilfe zur Erziehung (§§ 28 ff) und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§ 35 a Abs.2)

Ungeschriebene Leistungskriterien

► Erfolgsaussicht:

Änderungspotential:

Tatsächliche Eignung für die
Persönlichkeitsentwicklung

► Mitwirkungsbereitschaft:

Grundsätzliche Voraussetzung für jede
sozialpädagogische Interaktion

Übersicht

- Kinder- und (?) Jugendhilfe im Bann des Kinderschutzes und der Tagesbetreuung
- Die Hilfe für Junge Volljährige : Intentionen des Gesetzgebers
- **Die Hilfe für Junge Volljährige:
Die Realität**
- Was ist zu tun?

Jugendliche und Junge Volljährige im Schnittpunkt der Systeme

- Kinder- und Jugendhilfe
- Grundsicherung
- Ausbildungsförderung
- Jugendstrafrecht
- Schule
- Gesundheitswesen

§ 41 und konkurrierende Leistungen

(▶ SGB XII)

- Leistungen nach § 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten):

Ziel: altersunspezifische Überwindung sozialer Schwierigkeiten, die durch besondere Lebensverhältnisse bedingt sind

- Konkurrenzverhältnis: **Vorrang der Jugendhilfe** (§ 10 Abs.4 Satz 1 SGB VIII)

§ 41 und konkurrierende Leistungen

(▶ SGB II)

- Leistungen nach dem **SGB II**
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Konkurrenzverhältnis (§ 10 Abs. 3 SGB VIII)
 - Genereller Vorrang der Jugendhilfe
 - Spezieller Vorrang der Leistungen nach
 - § 3 Abs.2 SGB II (Vermittlung in Arbeit)
 - §§ 14-16g SGB II (Eingliederung in Arbeit)

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren (Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995 - 2009; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen)

	Fallzahlen absolut			Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung		
	Deutsch-land insg.	West-deutschl.	Ost-deutschl.	Deutsch-land insg.	West-deutschl.	Ost-deutschl.
1995	53.951	42.883	11.068	203	208	184
2000	63.105	49.439	13.666	232	231	233
2005	69.560	56.898	12.662	239	238	247
2009	71.974	61.389	10.585	293	276	452

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge;
Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige (Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995 - 2009; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen)

	Fallzahlen absolut			Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung*		
	Deutsch-land insg.	West-deutschl.	Ost-deutschl.	Deutsch-land insg.	West-deutschl.	Ost-deutschl.
1995	35.452	29.690	5.762	39	40	39
2000	37.526	31.187	6.339	45	46	41
2005	36.233	30.382	5.851	41	42	37
2009	41.781	35.592	6.189	48	49	44

* Angaben werden bezogen auf 10.000 der 18- bis unter 27-Jährigen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge;
Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Reaktionen in der Jugendhilfe

- Initiativen der Länder zur Rückführung des Bundesrechts auf das JWG-Niveau
- Restriktive Bewilligungspraxis der Jugendämter und Verkürzung der Hilfedauer
- Verweis auf Leistungen nach SGB II

Übersicht

- Jugendhilfe im Bann des Kinderschutzes und der Tagesbetreuung
- Die Hilfe für Junge Volljährige : Intentionen des Gesetzgebers
- Die Hilfe für Junge Volljährige:
Die Realität
- Was ist zu tun?

Neujustierung des Hilfesystems (DPWV)

- Ziel: Berufliche und gesellschaftliche Integration gefährdeter Jugendlicher
- Nutzung des fachlichen Potentials der Jugendhilfe
- Neubestimmung des Verhältnisses zu den Eingliederungsleistungen nach SGB II und III
- Kofinanzierung durch beide Systeme
- Flexibilisierung der Sanktionsregelungen im SGB II

Kooperation der Systeme

- Zusammenarbeit der Leistungsträger auf der **strukturellen** Ebene („Runder Tisch: Soziale Integration“)
- Zusammenarbeit auf der **individuellen** Ebene: Abstimmung und Verknüpfung der Hilfeprozesse

Stärkung der Anwaltsfunktion

- eine aktivierende, wertschätzende Sozialarbeit in den Ämtern
- die Entwicklung einer Widerspruchs – und Beschwerdekultur als Teil des Qualitätsmanagements
- die Schaffung neutraler Anlauf- und Vermittlungsstellen zur Stärkung des „Verbraucherschutzes“ und der „Kundensouveränität“ („Ombudsstellen“)
- die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Jungen Volljährigen in außergerichtlichen und gerichtlichen Streitverfahren
- die Bestellung von Verfahrensbeiständen in besonders gelagerten Fällen

Hilfen für Jugendliche und Junge Volljährige

- Belastung öffentlicher Haushalte
oder

Voraussetzung für die gesellschaftliche
Integration und
Investition in die Zukunft?

- Vom Stellenwert der Jugendpolitik auf der
politischen Agenda

Eigenständige Jugendpolitik auf der Agenda der Bundesregierung

► **Koalitionsvertrag 2009 (3135-3144)**

• **„Eigenständige Jugendpolitik**

Wir stehen für eine eigenständige Jugendpolitik, eine starke Jugendhilfe und eine starke Jugendarbeit, die junge Menschen teilhaben lässt und ihre Potentiale fördert und ausbaut. Wir wollen Jugendliche beim Übergang von Ausbildung in den Beruf besser unterstützen. Wir betonen die zentrale Bedeutung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen. Es gilt die neuen Möglichkeiten im Schnittfeld Jugend, Kultur und Schule zu nutzen und qualitativ und quantitativ auszubauen.“

► **Fachforum auf dem 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag im Juni 2011 in Stuttgart**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**